
Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse im Sozial-, Jugend- und Gesundheitsbereich

Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 23. Oktober 2000 beschlossen. Sie gelten ab Januar 2001.

Sozialpolitische Zielsetzung städtischer Förderung

- Prävention durch Förderung der Lebensverhältnisse benachteiligter junger Menschen und ihrer Familien
- Prävention durch frühzeitiges Aufgreifen von Schwierigkeiten
- Förderung benachteiligter Gruppen
- Integration von Einzelnen und Gruppen mit eigensinnigen und unterschiedlichen Lebensmustern von Menschen, denen Marginalisierung droht
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - Förderung der Selbsthilfe
 - Förderung von sozialen Netzwerken im Stadtteil
 - Förderung ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher Tätigkeit

Inhalte der Förderung, Handlungsfelder

- Hilfen zur Alltagsbewältigung junger Familien
- Hilfen zur Alltagsbewältigung älterer Kinder und Jugendlicher (schulergänzende Hilfen, Hilfen zum Übergang von Schule und Beruf)
- Hilfen zur Prävention und Überwindung der Benachteiligung von Mädchen und Frauen sowie von Jungen und Männern (geschlechterdifferenzierte Angebote)
- Hilfen zur Prävention und Bewältigung von Armut (Hilfen zur Wohnungssicherung, Hilfen zur Wohnraumbeschaffung, Hilfen zur Grundversorgung, Hilfen zur Arbeit, Schuldnerberatung)
- Hilfen zur Integration zugewanderter Bevölkerungsgruppen
- Ambulante Hilfen (Beratung, Betreuung, Pflege) für
 - alte Menschen
 - Menschen mit Behinderungen
 - Menschen, die von körperlicher Krankheit bedroht oder betroffen sind
 - Menschen, die von psychischer Krankheit bedroht oder betroffen sind
 - Menschen in sonstigen Krisensituationen
- Maßnahmen und Unterstützungsstrukturen für bürgerschaftliches Engagement

Rahmenbedingungen der Förderung

Allgemeine Rahmenbedingungen

- **Städtische Orientierung**
Die Förderung der Universitätsstadt Tübingen beschränkt sich auf Vereine und Einrichtungen, die schwerpunktmäßig im Stadtgebiet tätig sind.
- **Förderung im Rahmen von Freiwilligkeitsleistungen**
Die Stadt fördert schwerpunktmäßig Einrichtungen und Projekte im Rahmen von Freiwilligkeitsleistungen. Gesetzliche Leistungen sind grundsätzlich durch den Sozial- bzw. Jugendhilfeträger zu erbringen.
- **Evaluation**
Beträgt der städtische Förderungsbetrag 5.000 Euro und mehr, ist die Arbeit des Vereins bzw. der Einrichtung zu evaluieren. Dies geschieht in der Regel durch Vorlage eines dafür geeigneten Jahresberichts. Der Bericht informiert über
 - den Mitteleinsatz (Personal und Sachmittel)
 - Angebote (offene Angebote, Einzelfallberatung, Angebote für Gruppen und Institutionen)
 - die Nachfrage (Anzahl der Klienten, der Kontakte, der individuellen Nutzung von Angeboten) sowie
 - über die Zielerreichung

Zu den Haushaltsberatungen wird dem Sozialausschuss eine tabellarische Zusammenstellung der Informationen aus den Jahresbereichen vorgelegt.

- **Finanzielle Gleichstellung der Beschäftigten**
Die Beschäftigten der von der Stadt geförderten Vereine und Einrichtungen dürfen finanziell nicht besser gestellt werden als vergleichbare städtische Bedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT-VKA oder BMT-GII sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- **Erhöhungen wegen Reduzierung oder Wegfall von Mitteln des Arbeitsamts**
Zuschusserhöhungen zum Ausgleich sich reduzierender oder wegfallender Mittel des Arbeitsamts werden nur zur Sicherung der 1. Stelle von Organisationseinheiten gewährt, sofern deren Notwendigkeit anerkannt wird. Dies trifft in der Regel nicht auf Selbsthilfegruppen zu, wohl aber auf deren Dachorganisationen und auf solche Vereine, die Leistungen für Andere erbringen (z. B. Beratung, Betreuung).
- **Bemühung um Kostendeckung**
Voraussetzung einer städtischen Förderung ist das Bemühen, kostendeckende Beiträge dort zu erheben, wo es sozial verträglich ist und die Inanspruchnahme der Hilfe dadurch nicht gefährdet wird.
- **Bildung von Rücklagen**
Rücklagen (Jahresüberschüsse, Spareinlagen und sonstige Kapitalanlagen) werden bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt. Nicht angerechnet werden:
 - bei der Regelförderung: 20 Prozent der jährlichen Personalkosten zuzüglich eines pauschalen Sachmittelfreibetrags von 5.000 DM (2.600 Euro)
 - bei der Sachmittelförderung von Vereinen und Selbsthilfegruppen ohne Mietaufwendungen: pauschaler Freibetrag von 5.000 DM (2.600 Euro) oder 10 Prozent der jährlichen Gesamtausgaben
 - bei der Sachmittelförderung von Vereinen und Selbsthilfegruppen mit regelmäßigen Mietaufwendungen: pauschaler Freibetrag von 5.000 DM (2.600 Euro) oder sechs Monatsraten Miet- und Mietnebenkosten zuzüglich 10 Prozent der jährlichen Gesamtausgaben (ohne Miet- und Mietnebenkosten)
 - zweckgebundene Rücklagen

Förderungsformen

- **Vertragliche Förderung**
Eine vertragliche Förderung beschränkt sich auf die Übernahme von gesetzlichen Leistungen durch freigemeinnützige Träger.
 - **Regelförderung**
Die Regelförderung als verlässliche Förderungsart wird gewährt, sofern für die zu erbringenden Leistungen Personal erforderlich ist und die Notwendigkeit von der Zuschussgeberein anerkannt wird. Bezuschusst werden regelmäßig aufzuwendende Personal- und Sachkosten. Verlässlichkeit heißt, dass im Folgejahr in der Regel 100 Prozent des im laufenden Haushaltsjahr bewilligten Zuschusses gesichert werden, sofern sich die Voraussetzungen der Förderung nicht geändert haben oder im Einzelfall eine Veränderung der Förderpraxis angezeigt ist.
 - **Sachmittelförderung / einmalige Zuschüsse**
Die Sachmittelförderung beinhaltet eine Bezuschussung von Vereinen und Einrichtungen für regelmäßig aufzuwendende Sachkosten (Miete, Mietnebenkosten, Büromaterial). Darüber hinaus können Vereine, Einrichtungen und Selbsthilfegruppen in diesem Rahmen einmalige Zuschüsse zur „Anschubfinanzierung“ oder für Einzelprojekte bzw. besondere Maßnahmen erhalten. Übernommen werden maximal 90 Prozent der tatsächlich anfallenden Kosten. Entsprechende Anträge sind im Vorjahr zu stellen.
 - **Sachmittelförderung für eine flexible Einzelförderung**
 - **Selbsthilfetopf**
Neben der Förderung „Sachmittelförderung für eine flexible Einzelförderung“ besteht die Möglichkeit, während des Haushaltsjahrs aus dem Selbsthilfetopf nach Bedarf Zuschüsse zu gewähren. Die Zuschusshöhe ist in der Regel auf 260 Euro begrenzt. Bevorzugt gefördert werden Selbsthilfegruppen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass bei dringendem Bedarf Vereine und Einrichtungen Zuschüsse aus diesem Topf erhalten. Über die Verteilung entscheidet die Verwaltung. Da die Mittel begrenzt sind, ist die Reihenfolge der gestellten Anträge maßgeblich.
 - **Topf für bürgerschaftliches Engagement**
Aus diesem Topf werden stadtteilorientierte bürgerschaftliche Aktivitäten (Stadtteilforen, stadtteilorientierte Bürgerinitiativen) gefördert. Die Zuschusshöhe ist in der Regel auf 200 DM (100 Euro) begrenzt. Die Verteilung und Auszahlung der Mittel erfolgt durch das BürgerBüro. Über die Verwendung der Mittel muss ein Beschluss des beantragenden bürgerschaftlichen Forums bzw. der Initiative vorliegen. Da die Mittel begrenzt sind, ist die Reihenfolge der gestellten Anträge für die Vergabe maßgeblich.
 - **Topf für Vereinsjubiläen**
Dieser Topf dient eigens zur Förderung von Vereinsjubiläen. Eine „Jubiläumsgabe“ wird zu Vereinsjubiläen gewährt, die durch 25 teilbar sind. Sie beträgt jeweils das 10-fache der Jubiläumsjahre:
 - 25 Jahre = 250 DM (130 Euro)
 - 50 Jahre = 500 DM (260 Euro) usw.
- Die Vergabe erfolgt bei einer offiziellen Feierstunde durch die/den Oberbürgermeister/in bzw. ein/eine von ihm/ihr bestimmten Vertretung.
- **Förderung von Jugendverbänden**
Tübinger Jugendverbände können Zuschüsse für Sachausgaben (Bürokosten, Materialkosten für die Gruppenarbeit, Mietkosten, Renovierungskosten von Gruppenräumen erhalten. Ein jährlich festzusetzender Teil der Fördermittel geht an den CVJM. Die restlichen Mittel bilden den vom Stadtjugendring verwalteten Jugendverbandstopf.

Förderungspraxis

- **Jährliche Antragstellung**
Für jeden städtischen Zuschuss ist unabhängig von der Form der Förderung ein Antrag zu stellen. Um bei den Haushaltsberatungen berücksichtigt werden zu können, sollten Neuanträge und Folgeanträge bis zum 1. Oktober des Vorjahres vorliegen. Letzter Abgabetermin ist der 31. Dezember des Vorjahres. Später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge für die Sachmitteltöpfe) können nicht mehr in das Verfahren der Verteilung und Beschlussfassung aufgenommen werden.
- **Zuschussbescheid**
Für jeden bewilligten städtischen Zuschuss wird ein Bescheid ausgestellt, der u. a. über die Höhe des Zuschusses, über die Verwendung der Mittel, über die an die Vergabe geknüpften Bedingungen, über Auszahlungstermine sowie über den erforderlichen Verwendungsnachweis Auskunft gibt.
- **Verwendungsnachweis**
Der erforderliche Verwendungsnachweis muss bis spätestens 31. März des Folgejahres vorliegen. Ohne Verwendungsnachweis des vorjährigen Zuschusses werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen:
 - aus einem kurzen Sachbericht über die geleistete Arbeit,
 - aus dem kassenmäßigen Nachweis der Verwendung des Zuschusses: z. B. Jahresabschluss, Kassenbericht, Nachweis der Geld- und Kontenbestände. Bei Bedarf ist eine Jahresbilanz oder eine Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen und schließlich
 - aus dem Nachweis von Rücklagen, von Forderungen und Verbindlichkeiten.
- **Kürzungen**
Zuschüsse können gekürzt werden, wenn sich Voraussetzungen für die Förderung gravierend geändert haben, z. B. durch die Verbesserung der Einnahmesituation, Bildung von Rücklagen oder die Verzögerung einer Maßnahme. Im Falle einer beabsichtigten Kürzung wird mit dem Zuschussempfänger vorab ein Gespräch geführt.
- **Haftungserklärung**
Zuschussempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Selbsthilfegruppen und Initiativen, die keinen Vereinsstatus haben) können den Zuschuss nur erhalten, wenn mindestens zwei Gruppenmitglieder für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen. Ein entsprechendes Formblatt wird dem Zuschussbescheid beigelegt. Es ist innerhalb eines Monats unterschrieben an die Universitätsstadt zurück zu schicken.
- **Widerruf**
Die Bewilligung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, falls die Mittel nicht die vorgesehene Verwendung finden.